

genehmigte Niederschrift

über die öffentliche 61. Sitzung des Gemeinderates Kottgeisering

am 10.02.2025

in der Wahlperiode 2020 bis 2026

Beginn:	19:30 Uhr
Ende	21:02 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal der Gemeinde Kottgeisering

Anwesend waren:

1. Bürgermeister

Andreas Folger

Mitglieder des Gemeinderates

Franziska Baumgartner
Christian Bichler
Gabi Golling
Maria Klotz
Kirstin Kortländer
Katrin Kronenbitter
Marcus Lerner
Stefan Schleibner
Sylvia Summerer
Manfred Ziegler

Schriftführerin

Sabine Albrecht

Abwesend:

Mitglieder des Gemeinderates

Petra Mülitze	entschuldigt
Alexandra Stumbaum	entschuldigt

1. Bürgermeister Andreas Folger stellt fest, dass die Mitglieder des Gemeinderates unter Übermittlung der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen wurden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Öffentliche Tagesordnung:

- TOP 1 Aktuelle Viertelstunde
- TOP 2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen
- TOP 3 Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1 a BImSchG zur Klärung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung von sechs Windkraftanlagen, davon zwei auf Grundstücken im Gemeindegebiet von Kottgeisering (Fl.Nr. 2317/1 und Fl.Nr. 464 Gemarkung Kottgeisering)
a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 BauGB) zum Antrag auf Vorbescheid zur Klärung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen
b) Stellungnahme zur Fragestellung des Antragstellers nach BImSchG
Beratung und Beschlussfassung
- TOP 4 Verschiedenes
- TOP 5 Genehmigung der Niederschrift vom 20.01.2025

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Eintritt in die öffentliche Tagesordnung:

TOP 1 Aktuelle Viertelstunde

Zu diesem TOP gibt es keine Wortmeldungen.

TOP 2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 17.06.2024

Der Gemeinderat ermächtigte den Bürgermeister, Kaufverhandlungen bzgl. einer Teilfläche von ca. 16 m² aus Fl.-Nr. 124 mit dem Eigentümer des Grundstücks „Schulstraße 8“ zu führen und erteilte Vollmacht zum Abschluss eines notariellen Kaufvertrags bzgl. dieser Teilfläche bis zu einem Quadratmeterpreis von 900 €.

Grafrather Straße 39: Kündigung des Mietverhältnisses zur Wohnung im Erdgeschoß; Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Vermietung

Die Entscheidung über die erneute Vermietung der zum 1.12.2024 freiwerdenden Erdgeschoßwohnung in der Grafrather Straße 39 wird erst getroffen, wenn feststeht, dass von einer Veräußerung des Wohnhauses „Grafrather Straße 39“ abgesehen wird.

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 09.12.2024

Der Gemeinderat stimmte der Niederschlagung der Gewerbesteuerforderungen von insgesamt 6.669,20 EUR zu. Bei erteilter Restschuldbefreiung wird die Verwaltung beauftragt, nach Eintritt der Verjährung die Forderung in Abgang zu stellen.

Der Gemeinderat stimmte der Niederschlagung der Gewerbesteuerforderungen i. H. v. 5.034,00 € zuzüglich der angefallenen Nebenkosten zu. Sollten die Ermittlungen des Bundeszentralamts für Steuern erfolglos verlaufen, wird die Verwaltung beauftragt, die Forderung nach Eintritt der Verjährung in Abgang zu stellen.

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 09.12.2024 (Grafrather Straße 39)

1. Der Gemeinderat beschloss, das Anwesen Grafrather Straße 39 (Fl.Nr. 1142/3 sowie eine Teilfläche aus Fl.Nr. 1142) zu veräußern.
2. Bis auf Weiteres wird die zum 1.12.2024 frei gewordene Erdgeschoßwohnung des Wohnhauses Grafrather Straße 39 nicht weitervermietet.
3. Das Grundstück soll in Vorbereitung bzw. im Zusammenhang mit der Veräußerung so geteilt und vermessen werden, dass ein getrennter Verkauf des bebauten Grundstücksteils (ca. 330 m²) und des unbebauten Grundstücksteils (ca. 490 m²) möglich ist.
Der Bürgermeister und die Verwaltung werden beauftragt, das Notwendige zu veranlassen (Vermessung, Bestandsvermessung, etc.).
4. Für den unbebauten, im Nordwesten gelegenen Grundstücksteil (ca. 490 m² aus Fl.Nr. 1142/3) ist die Bebaubarkeit durch einen Antrag auf Vorbescheid sicherzustellen. Für den Antrag kann ein geeigneter Planer beauftragt werden. Soweit es vom Planer für fachlich notwendig erachtet wird, ist eine Baugrunduntersuchung durchzuführen.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, die auf dem Grundstücksteil aus Fl.Nr. 1142 für den Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1139 befindliche Trinkwasserleitung und Schmutzwasserleitung in das Grundbuch eintragen zu lassen, falls diese Rechte dinglich nicht gesichert sind.
6. Für den beabsichtigten Verkauf des Anwesens Grafrather Straße 39 (mit Teilfläche aus Fl.Nr. 1142) soll bei Notwendigkeit Unterstützung bei einem fachkundigen Immobilienspezialisten eingeholt werden (z.B. Immobilienabteilung der Sparkasse FFB). Bürgermeister und Verwaltung werden beauftragt, bei Bedarf einen entsprechenden Vertrag zur Abwicklung des Verkaufs abzuschließen. Der Gemeinderat ist zeitnah hierüber zu informieren.
Abstimmungsergebnis: Ja: 4 Nein: 9 (somit abgelehnt)
7. Die Vereinbarung mit der Mieterin der Dachgeschoßwohnung zur Nutzung des nicht bebauten nordwestlichen Grundstücksteils aus Fl.Nr. 1142/3 ist zu kündigen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.
8. Die Mieterin der Dachgeschoßwohnung ist baldmöglichst über die Absicht der Gemeinde, das Grundstück zu veräußern, zu informieren. Der bestehende Mietvertrag wird durch einen etwaigen Verkauf nicht tangiert („Kauf bricht nicht Miete“).
9. Die Verwaltung wird beauftragt, im Haushalt 2025 (Vermögenshaushalt) im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Verkauf des Anwesens Grafrather Straße 39 (mit Teilfläche aus Fl.Nr. 1142) Einnahmen i.H.v. 850 000 Euro und Ausgaben i.H.v. 50 000 Euro (u.a. Kosten der Vermessung, Bestandsvermessung, des Vorbescheids, evtl. Makler) einzuplanen.

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.01.2025

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Inhalt des vorgestellten Vertragsentwurfes der Messanerkennung und des Grundstückskaufvertrag des Notars Prof. Dr. Alexander Krafka vom 20.12.2024 zur Mehrfläche aus Fl.Nr. 122 von 27 m² sowie dem Grundstücksverkauf der Fl.Nr. 124/1 zu 15 m² genommen. Der endgültige Kaufpreis beträgt an Hr. Rückwardt 10.368 €.
Der 1. Bürgermeister wird bevollmächtigt die Messanerkennung sowie den Grundstückskaufvertrag zu beurkunden.

- TOP 3 Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1 a BImSchG zur Klärung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung von sechs Windkraftanlagen, davon zwei auf Grundstücken im Gemeindegebiet von Kottgeisering (Fl.Nr. 2317/1 und Fl.Nr. 464 Gemarkung Kottgeisering)**
- a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 BauGB) zum Antrag auf Vorbescheid zur Klärung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen
 - b) Stellungnahme zur Fragestellung des Antragstellers nach BImSchG
- Beratung und Beschlussfassung**

Sachvortrag:

Der Bürgermeister wird einleitend zu Top 3 der Tagesordnung zusammenfassend erläutern, was bis dato in den Sitzungen des Gemeinderats in Sachen „Windkraft im Staatswald“ im Gemeindegebiet von Kottgeisering erörtert und beschlossen wurde.

Anlass der erneuten Befassung mit dem Thema „Windkraft im Staatswald“ ist ein Antrag auf Vorbescheid, beschränkt auf konkrete Fragen, zur Errichtung von Windenergieanlagen auf Flächen der Bayerischen Staatsforsten in den Gemeinden Kottgeisering und Moorenweis, der von der Firma „Windpark Kottgeisering-Moorensweis GmbH & Co. KG“ in 94544 Hofkirchen, bestehend aus dem Projektentwicklungs- und Betreiberkonsortium mit den Firmen MSE Solar GmbH, EnValue GmbH und Windplan Bosse GmbH, beim Landratsamt Fürstentfeldbruck gestellt wurde.

Insgesamt sollen sechs Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 42 MW entstehen. Nach dem aktuellen Stand der Planungen sollen Anlagen mit einer Nabenhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m entstehen. Zwei von insgesamt sechs Standorten befinden sich im

Nordwesten des Gemeindegebiets von Kottgeisering. Nach ersten Planungen hätten neun, später dann sieben Anlagen entstehen sollen, davon drei im Gemeindegebiet von Kottgeisering. Wie in der Sitzung des Gemeinderats vom 20.1.2025 beschlossen wurde, wird die Gemeinde keine Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Regionalplans München (RP 14), Teilfortschreibung Windenergie abgeben, so dass es voraussichtlich dabei bleiben wird, dass auf dem Gemeindegebiet von Kottgeisering im Regionalplan keine Vorrangfläche „Windkraft“ vorgesehen ist. Bis zur Rechtskraft des geänderten Regionalplans gelten allerdings die derzeit geltenden Privilegierungsregelungen des BauGB. Im Rahmen des Antrags auf Vorbescheid nach dem BImSchG sollen Fragestellungen untersucht werden, deren Beantwortung nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt. Anlagen wie Windenergieanlagen brauchen eine Genehmigung nach BImSchG. Sie dürfen auch nicht den Zielen der Raumordnung widersprechen. Vorliegend nutzt der Antragsteller die neu geschaffene Möglichkeit des § 9 Abs. 1 a BImSchG zur Klärung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung von sechs Windenergieanlagen. Als Teil des Entscheidungsprozesses wird der Gemeinde die Gelegenheit gegeben, bis spätestens 22.3.2025 zur Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird. Darüber hinaus kann die Gemeinde zu „weiteren Belangen“, die durch das Vorhaben im Hinblick auf die im Vorbescheidsantrag gestellten Fragen berührt sein können, bis spätestens 22.2.2025 Stellung nehmen.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Beschlussvorschläge:

Beschlussvorschlag 1 (zum gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB)

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag auf Vorbescheid der Firma „Windpark Kottgeisering-Moorenweis GmbH & Co. KG“ in 94544 Hofkirchen vom 21.12.2024. Soweit es aus der Projektbeschreibung im Antrag auf Vorbescheid ersichtlich ist und soweit es in die Entscheidungshoheit der Gemeinde Kottgeisering fällt, wird das Einvernehmen zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m auf Flächen der Bayerischen Staatsforsten im Gemeindegebiet Kottgeisering (Fl.-Nrn. 2317/1 und 464 Gemarkung Kottgeisering) hergestellt.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussvorschlag 2

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag auf Vorbescheid der Firma „Windpark Kottgeisering-Moorenweis GmbH & Co. KG“ in 94544 Hofkirchen vom 21.12.2024. Soweit es aus der Projektbeschreibung im Antrag auf Vorbescheid ersichtlich ist und soweit es in die Entscheidungshoheit der Gemeinde Kottgeisering fällt, stehen der Errichtung von zwei Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m auf Flächen der Bayerischen Staatsforsten im Gemeindegebiet Kottgeisering (Fl.-Nrn. 2317/1 und 464 Gemarkung Kottgeisering) folgende Gründe zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit entgegen (über jeden Grund ist gesondert abzustimmen):

- 1.
- 2.
- 3.

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorstehenden, mehrheitlich abgestimmten Gründe an das Landratsamt Fürstenfeldbruck zum Schreiben vom 22.01.2025 heranzutragen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussvorschlag 3 (Stellungnahme nach § 10 Abs. 5 BImSchG u. § 11 Neunte BImSchV)

Durch das mit Antrag auf Vorbescheid der Firma „Windpark Kottgeisering-Moorenweis GmbH & Co. KG“ in 94544 Hofkirchen vom 21.12.2024 geplante Vorhaben zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m auf Flächen der Bayerischen Staatsforsten im Gemeindegebiet Kottgeisering (Fl.-Nrn. 2317/1 und 464 Gemarkung Kottgeisering) sind folgende weiteren Belange im Hinblick auf das BImSchG berührt (über jeden Belang ist gesondert abzustimmen):

- 1.

- 2.
- 3.

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorstehenden, mehrheitlich abgestimmten Gründe an das Landratsamt Fürstenfeldbruck zum Schreiben vom 22.01.2025 heranzutragen.

Abstimmungsergebnis:

(Ende des Sachvortrages)

Der Vorsitzende berichtet, dass alle verfügbaren Unterlagen und Pläne an die Mitglieder des Gremiums verteilt wurden. Er erklärt den Sachvortrag, zeigt per Beamer den Plan der von den Bayerischen Staatsforsten ausgeschriebenen Fläche und erläutert die bisherige Entwicklung zum Thema „Windkraft im Staatswald“ wie folgt:

Kottgeisering: Windkraft im Staatswald; Meilensteine

1. 22.3.2023: Erste Information der Bayerischen Staatsforsten u.a. an die Bürgermeister der Gemeinden Kottgeisering, Grafrath, Moorenweis, Landsberied, Jesenwang zum Thema „Windkraft im Staatswald“.
2. Entsprechend der Zielsetzung der Bayerischen Staatsregierung, die Windkraft in Bayern zügig voranzubringen, haben die Bayerischen Staatsforsten in Regensburg bayernweit Projektflächen im Staatswald identifiziert, für die ein wettbewerbliches Auswahlverfahren zur Ermittlung eines Vertragspartners für einen Standortsicherungsvertrag zur Planung, Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen durchgeführt werden kann.
3. Eine solche Projektfläche befindet sich u.a. auch im Staatswald auf dem Gemeindegebiet von Kottgeisering. Sie hat eine Größe von ca. 39 ha, sie liegt auf einer Höhe ca. 590 m. Nach dem Bayerischen Windatlas wird von einer mittleren Windgeschwindigkeit bei 160 m über Grund von ca. 5,8 m/sec. ausgegangen. Abstandsregelungen zur Wohnbebauung werden eingehalten. Für den Start eines Auswahlverfahrens in Kottgeisering war ein befürwortender Grundsatbschluss des Gemeinderats notwendig.
4. 22.5.2023: Einstimmig befürwortende Beschlussfassung des Gemeinderats. Der Gemeinderat hat darauf verzichtet, zusätzliche Hürden für potenzielle Interessenten aufzubauen: Weder die Anzahl möglicher Windkraftanlagen noch die Höhe der Windkraftanlagen wurden eingeschränkt. Eingbracht wurde lediglich die „dringende Empfehlung“ für ein sog. Bürgerstrommodell, von dem alle Bürger profitieren können. Es sollte vorrangig um das Erreichen des Ziels gehen, Windenergie zu erzeugen.
5. 21.8.2023 Start des wettbewerbliche Auswahlverfahrens zur Ermittlung eines Vertragspartners für einen Standortsicherungsvertrag durch die Bayerischen Staatsforsten. Die Angebotsfrist lief bis zum 26.10.2023.
6. 6.11.2023: Beschluss zur Meldung der Potentialfläche an den Regionalen Planungsverband (Abstimmung 7:3). Die Verwaltung wurde beauftragt, dem Regionalen Planungsverband München die von den Bayerischen Staatsforsten für Windenergieanlagen identifizierte Staatswaldfläche mit einer Größe von 39,1 ha (Gemarkung Kottgeisering Fl.-Nrn. 462, 464, 2317/1, 2320/4, 2321, 2323 und 2325) mitzuteilen. Auf den aktuellen Stand des Auswahlverfahrens sollte hingewiesen werden. Darüber hinaus sollte angeregt werden, bei der Festlegung des Rahmens für Referenzenergiewindanlagen ausreichend Gestaltungsspielraum, insbesondere was die Anlagenhöhe betrifft, zu ermöglichen.
7. Im Dezember 2023 wurde seitens der Bayerischen Staatsforsten entschieden, mit der Bietergemeinschaft bestehend aus der Fa. MSE Solar aus München, der Fa. EnValue aus Hofkirchen und dem Ingenieurbüro für Windenergieplanung Windplan Bosse aus Berlin einen sog. Standortsicherungsvertrag zur Planung, Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen im Staatswald abzuschließen. Der Vertrag wurde am 6.12.2023 abgeschlossen.
8. Zeitweise parallel lief das Auswahlverfahren zu einer angrenzenden Staatswaldfläche auf dem Gemeindegebiet von Moorenweis. Auch für diese Fläche konnte Anfang 2024 ein Standortsicherungsvertrag mit demselben Bieter (MSE, EnValue, Windplan Bosse) abgeschlossen werden.
9. Anfang März 2024 fanden erste Gespräche von Vertretern der Investorengruppe mit der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde sowie mit der Genehmigungsbehörde statt. Bei einem

Gespräch war der Bürgermeister mit dabei. Außerdem wurde im März 2024 die artenschutzrechtliche Prüfung gestartet.

10. Am 7.6.2024 hat eine außerordentliche Bürgerversammlung stattgefunden, die sehr gut besucht war. Der Stand der Planungen wurde seitens der Besucher mitunter kritisch hinterfragt, insbesondere hinsichtlich Auswahlverfahren, Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger und Vorteile für die Gemeinde.
11. Entscheidung des Planungsausschusses des RPV vom 3.12.2024: Die Fläche der Bayer. Staatsforsten wird nicht als Vorrangfläche in den Cluster 08 des Regionalplans aufgenommen.
12. Antrag auf Vorbescheid des Vertragspartners der Bayer. Staatsforsten; der Antrag beim LRA FFB; der Antrag datiert vom 21.12.2024, maßgeblich für die Genehmigung ist das Datum des Eingangs beim LRA (der Gemeinde nicht bekannt). Ab da läuft die Frist für die Erteilung des Vorbescheids.
13. 20.1.2025: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom aktuellen Stand der Fortschreibung des Regionalplans München (26. Änderung), mit der das Kapitel B IV 7 Energieerzeugung geändert und Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie neu gefasst wird. Es wurde Kenntnis genommen vom Start des Teilnahmeverfahrens gemäß Art. 16 BayLplG i.V.m. § 9 ROG. Der Gemeinderat hat beschlossen, nicht noch einmal die Gelegenheit zu nutzen, sich bis zum 31.3.2025 gegenüber dem RPV München zum Fortschreibungsentwurf hinsichtlich der die Gemeinde Kottgeisering betreffenden Belange zu äußern.

Der Vorsitzende stellt die Frage zur Diskussion, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt oder versagt werden solle. Angesichts der vom Bundestag am 31.1.2025 beschlossenen Änderung des BImSchG, dessen Inkrafttreten noch von der Beteiligung des Bundesrats, der Ausfertigung durch den Bundespräsidenten und der Verkündung im Bundesgesetzblatt abhängt, könne das Thema auch vertagt werden. Für die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gebe es eine Frist von zwei Monaten, die am 22.1.2025 begonnen habe.

Ein Mitglied des Gremiums tendiert dazu, die Beschlussvorschläge zurückzustellen und später unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Gesetzesänderung (BImSchG) zu beraten. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass zwei Fristen zu beachten seien (Frist für das Einvernehmen zwei Monate; Frist nach BImSchG nur ein Monat ohne Verlängerungsmöglichkeit).

Ein Mitglied des Gremiums spricht sich dafür aus, die Anlagen abzulehnen und weist auf den im Wald entstehenden „Wildwuchs“ hin. Es wird hinterfragt, weshalb Flächen außerhalb der geplanten Vorranggebiete mit Vorbescheid genehmigt werden sollen. Es sei eine Schiefelage des Gesetzes, wenn Windräder in eine solch sensible Ökofläche gebaut würden. Durch den Bau von Windrädern würden schützenswerter Wald und wertvolle Böden zerstört, was nicht wiederherstellbar sei.

Ein Mitglied des Gemeinderates schließt sich dieser Auffassung an. Der Wald sei lebensnotwendig, schützenswert und wertvoll. Es könne nicht verstanden werden, so viel Fläche an wertvollem Waldbestand für Windkraftanlagen zu opfern.

Ein Mitglied des Gremiums plädiert dafür, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen. Unter Hinweis auf den Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ sei Windkraft für die Zukunft von Kottgeisering wichtig.

Eine Anfrage aus dem Publikum wird nicht zugelassen.

Ein Mitglied des Gemeinderates weist darauf hin, dass der Investor nach einstimmigem Beschluss des Gremiums bereits in Form aufwendiger Untersuchungen in Vorleistung gegangen sei. Es sei nicht ausreichend erkennbar, weshalb sich nunmehr die Stimmung gegen die Windkraft im Staatswald ändere. Es wird dabei auch auf den finanziellen Nutzen der Gemeinde hingewiesen (EEG-Beteiligung). Der Bürgermeister ergänzt, dass die EEG-Vergütung nicht zu 100% in Kottgeisering verbleibe, sondern wegen der Betroffenheit von Nachbargemeinden zerlegt werde; es würden alle Gemeinden im Umkreis von 2,5 km von der EEG-Vergütung profitieren.

Ein Mitglied des Gremiums erläutert die Vorteile von Windrädern und merkt an, dass die Forstbeamten der Bayerischen Staatsforsten und auch Forstwirte aus der Region einem Bau von Windkraftanlagen positiv gegenüberstehen.

Ein Mitglied des Gemeinderates stellt klar, dass sich die Anzahl der in Planung befindlichen Windräder mittlerweile verdoppelt habe. Die Frage sei zu stellen, weshalb die Gemeinde das Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid erteilen solle.

Der Vorsitzende erläutert, dass dies so gesetzlich im BauGB geregelt sei.

Ein Mitglied des Gremiums spricht sich für die Erteilung des Einvernehmens aus, auch wenn sich die Rahmenbedingungen in Teilfragen geändert hätten. Es wird deutlich gemacht, dass die Gemeinde angesichts der bisher gefassten Beschlüsse zur Windkraft ein verlässlicher Partner sein solle.

Ein Mitglied des Gemeinderates erkundigt sich, ob durch die Erteilung des Einvernehmens die Gesetzeslage eingefroren wird.

Diese Frage kann vom Bürgermeister nicht mit Sicherheit beantwortet werden. Allerdings sei davon auszugehen, dass die im Zeitpunkt des Vorbescheiderlasses geltenden gesetzlichen Regelungen zur Anwendung kämen, was auch aus den Gesprächen mit Vertretern des Landratsamts geschlossen werden könne.

Ein Mitglied des Gremiums erkundigt sich, ob die Gemeinde den finalen Plan noch einmal zu sehen bekommt.

Der Vorsitzende geht davon aus und wird dies im Auge behalten. Bis dato seien alle Pläne und sonstige wichtigen Unterlagen zeitnah zur Verfügung gestellt worden. Daran solle sich nichts ändern.

Abschließend kritisieren einige Gemeinderatsmitglieder, dass seitens der Investorengruppe nicht „mit offenen Karten“ gespielt wurde. Der Vertreter der Investorengruppe hätte die Möglichkeit gehabt, in der Sitzung des Gemeinderats vom 20.1.2025 über den Antrag auf Vorbescheid zum Bau von Windkraftanlagen zu informieren.

Beschluss:

Beschluss 1 (zum gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB)

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag auf Vorbescheid der Firma „Windpark Kottgeisering-Moorenweis GmbH & Co. KG“ in 94544 Hofkirchen vom 21.12.2024. Soweit es aus der Projektbeschreibung im Antrag auf Vorbescheid ersichtlich ist und soweit es in die Entscheidungshoheit der Gemeinde Kottgeisering fällt, wird das Einvernehmen zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m auf Flächen der Bayerischen Staatsforsten im Gemeindegebiet Kottgeisering (Fl.-Nrn. 2317/1 und 464 Gemarkung Kottgeisering) hergestellt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 7 Nein: 4

Beschluss 3 (Stellungnahme nach § 10 Abs. 5 BImSchG u. § 11 Neunte BImSchV)

Durch das mit Antrag auf Vorbescheid der Firma „Windpark Kottgeisering-Moorenweis GmbH & Co. KG“ in 94544 Hofkirchen vom 21.12.2024 geplante Vorhaben zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m auf Flächen der Bayerischen Staatsforsten im Gemeindegebiet Kottgeisering (Fl.-Nrn. 2317/1 und 464 Gemarkung Kottgeisering) sind folgende weiteren Belange im Hinblick auf das BImSchG berührt (über jeden Belang ist gesondert abzustimmen):

1. Die Änderungen des BImSchG in der Fassung der Bundesdrucksache 2014777 sollen berücksichtigt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorstehenden, mehrheitlich abgestimmten Gründe an das Landratsamt Fürstenfeldbruck zum Schreiben vom 22.01.2025 heranzutragen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 1

TOP 4 Verschiedenes

Der Vorsitzende informiert, dass

- das diesjährige Ramadama am 29.03.2025 stattfinden wird.
- die Sitzung am 24.02.2025 ausfallen wird, es sei denn wichtige Punkte stünden an. Die nächste Sitzung wird auf den 17.03.2025 terminiert mit Schwerpunkt Haushalt 2025. Davor werde noch eine Besprechung mit den Fraktionssprechern stattfinden (6. oder 10.3.2025).
Zwei Gemeinderäte entschuldigen sich für die Sitzung am 17.03.2025.
- ein Antrag einer Bürgerin betreffend die Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer eingegangen sei. Das Antwortschreiben hierzu sei zur Kenntnis an die Mitglieder verteilt worden. Nach Einschätzung des Vorsitzenden sei die kommunale Verpackungssteuer kein Thema für kleine Kommunen.
- der Landesentscheid „Unser Dorf hat Zukunft“ am 16.07.2025 nachmittags stattfinden wird. Es stehen 120 Minuten zur Präsentation zur Verfügung.

TOP 5 Genehmigung der Niederschrift vom 20.01.2025

Zur Niederschrift vom 20.01.2025 gibt es einen Einwand:

Die Jahreszahl auf der Seite 54 (TOP 8 Abs. 10) müsste von 2025 auf 2024 (mit Schreiben vom 16.12.2024) abgeändert werden.

Der Vorsitzende stimmt der redaktionellen Änderung zu.

Anmerkung: Diese Jahreszahl müsste im Sachvortrag geändert werden, was technisch zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr möglich ist. Die Änderung ist durch diesen Hinweis dokumentiert.

Beschluss:

Die Niederschriften wird mit obiger Anmerkung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0

1. Bürgermeister Andreas Folger schließt um 21:02 Uhr die öffentliche 61. Sitzung des Gemeinderates Kottgeisering.

Kottgeisering, 20.02.2025

Andreas Folger
1. Bürgermeister

Sabine Albrecht
Schriftführer/in